

06.09.2020

Interpellation

Henri Bernhard (SVP)

### **Münschwingen: Rechtsgrundlage für Entschädigung der Helfer? – Teil 2 (Folgefragen)**

Für die Beantwortung der IP vom 12. Mai 2020 danke ich bestens. Aus der Beantwortung stellen sich weitere Folgefragen, welche ich der Gemeinde bzw. dem Gemeinde- und OK-Präsidenten nachfolgend zur Beantwortung unterbreite.

1. Zugegebenermassen hat das OK des (privaten) Trägervereins keine rechtliche Offenlegungspflicht betreffend die Schlussabrechnung des Schwingfestes. Besteht nach Ansicht des Gemeinde- und OK-Präsidenten jedoch nicht eine moralische Transparenz-Pflicht, nachdem die Gemeinde – und damit sämtliche steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger Münsingens – mit der namhaften Summe von total rund CHF 70'000 (ursprünglicher Kredit und Nachkredit) zur Reduktion des Defizits des Münschwingens beigetragen haben?

2. Gemäss Ziff. 4 der Beantwortung der Interpellation vom 12. Mai 2020 handelte es sich bei der nachträglichen Zahlung an die Helferinnen und Helfer des Schwingfests um einen Nachkredit, welcher über das Konto der Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung finanziert wurde.

a) Wurde der Nachkredit über ein anderes Konto finanziert, als der ursprüngliche Kredit / Voranschlag?

b) Falls ja: wieso?

b) Worum hat es sich beim ursprünglichen Kredit / Voranschlag gehandelt und für welchen konkreten Zweck wurde er beschlossen?

3. Gemäss Art. 112 Abs. 2 Gemeindeverordnung sind Nachkredite dem zuständigen Organ zu unterbreiten, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden.

a) Auf Basis welcher Verpflichtung wurde der Nachkredit notwendig?

b) Wurde die Verpflichtung eingegangen, bevor oder nachdem der Nachkredit dem Gemeinderat unterbreitet wurde?

4. Gemäss Ziff. 4 der Beantwortung der Interpellation vom 12. Mai 2020 handelte es sich bei der nachträglichen Zahlung an die Helferinnen und Helfer des Schwingfests um einen Nachkredit, welcher über das Konto der Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung finanziert wurde. Gemäss Art. 3 lit. b des Reglements über die Spezialfinanzierung der Mehrwertabschöpfungen dürfen die Mittel dieser Spezialfinanzierung (sekundär) verwendet werden für öffentliche Aufgaben im Sinne der Gemeindeentwicklung, insbesondere in

den Bereichen (u.a.) Kultur und Sport. Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b des Reglements über die Spezialfinanzierung der Mehrwertabschöpfungen können Auszahlungen vorgenommen werden für Beiträge an befristet Projekte. Für die Beantragung von Beiträgen ist ein detailliertes und begründetes Gesuch einzureichen (Art. 4 Abs. 2 Reglement). Gemäss Art. 5 des Reglements prüft ein Ausschuss die Gesuche auf Rechtmässigkeit, Zweck und Ziel sowie Folgekosten etc. Er stellt dem Gemeinderat einen Antrag. Das zuständige Gemeindeorgan entscheidet auf Antrag des Ausschusses über Ausgaben im Rahmen der vorhandenen Spezialfinanzierung.

a) Inwiefern diene der Betrag von rund CHF 50'000 der Gemeindeentwicklung?

b) Wurde für den Beitrag von rund CHF 50'000 ein detailliertes und begründetes Gesuch eingereicht?

i) Falls ja: Wer hat das Gesuch gestellt?

ii) Falls ja und falls das Gesuch durch den OK-Präsidenten des Trägervereins gestellt wurde: wie wurde im Gemeinderat mit dem offensichtlichen Interessenskonflikt umgegangen, welcher beim Gemeinde- und OK-Präsidenten als Präsident des Gesuchstellers und als Mitglied der Behörde, welche über das Gesuch entscheidet, vorlag?

iii) Falls ja: Hat ein Ausschuss das Gesuch geprüft und dem Gemeinderat Antrag gestellt? Falls nein: Weshalb nicht?

iv) Falls nein: Weshalb wurde ein Beitrag geleistet, ohne dass ein Gesuch dazu vorlag?

5. Gemäss Erfolgsrechnung 2019 der Gemeinde Münsingen wurden Helfende kommunaler Verein für das kantonale Schwingfest „zusätzlich aus gebildeten Spezialfinanzierungen unterstützt“. Dies wurde in der Kategorie „Kultur, Sport und Freizeit, Kirche“ kommentiert. Unter den Nachkrediten wurde ein Nachkredit 3636.01 (Kategorie Kultur und Freizeit) von 49'825 CHF zu einem Kredit von 45'500 CHF für „Beiträge an private Organisationen“ aufgeführt. Der Nachkredit wurde also offensichtlich als Beitrag an private Organisationen im Bereich Kultur, Sport und Freizeit geleistet. Die Gemeinde verfügt über eine Verordnung über Beiträge an Kultur, Freizeit und Sport. Gemäss Art. 2 dieser Verordnung leistet die Gemeinde finanzielle Beiträge an Anlässe, Projekte und besondere Leistungen mit Bezug zu Münsingen. Es werden Vereine, Privatpersonen und Institutionen unterstützt, die sich für ein vielfältiges und attraktives Kultur-, Sport- und Freizeitangebot im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner von Münsingen einsetzen (Art. 3 Verordnung). Die Unterstützung erfolgt nur aufgrund eines Gesuches oder einer Leistungsvereinbarung (Art. 4 Abs. 1 Verordnung). Die Beiträge erfolgen in Form von direkten Geldzahlungen und es werden keine Defizitgarantien geleistet (Art. 4 Abs. 2 und 3 Verordnung). Nachträglich werden keine Gesuche bewilligt (Art. 5 Abs. 4 Verordnung). Gemäss Art. 6 der Verordnung können u.a. Beiträge für Projekte und Veranstaltungen gewährt werden. Diese werden als einmalige finanzielle Beiträge zur Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten im Bereich Kultur, Freizeit und Sport geleistet (Art. 7 Verordnung). Beiträge können auf schriftliches Gesuch hin gewährt werden (Art. 8 Abs. 1 Verordnung). Für die Prüfung von Beitragsgesuchen an Projekte und Veranstaltungen ist die Kommission Kultur, Freizeit und Sport (KKFS) zuständig, wobei Beiträge über CHF 10'000 durch den Gemeinderat genehmigt werden (Art. 11 Abs. 1 Verordnung).

a) Wurde mit der Finanzierung des Nachkredits über die Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung die

Anwendung der Verordnung über Beiträge an Kultur, Freizeit und Sport umgangen, obwohl der Nachkredit in dessen sachlichen Geltungsbereich gehört?

b) Falls ja: Wurde damit das Verbot nachträglicher Gesuchsbewilligungen umgangen?

b) Falls ja: Wurde damit das Verbot der Leistung von Defizitgarantien umgangen?

c) Falls ja: Wurde damit das Verbot der Leistung von mehrmaligen Beiträgen an dasselbe Projekt / dieselbe Veranstaltung umgangen?

c) Falls ja: Wurden damit die Verfahrensvorschriften (Pflicht, ein schriftliches Gesuch einzureichen, Pflicht der Prüfung der Gesuche durch die KKFS) umgangen?

6. Zahlungsempfänger:

a) An wen wurde der ursprüngliche Kredit von 20'000 CHF konkret ausbezahlt?

b) An wen wurde der Nachkredit von knapp 50'000 CHF konkret ausbezahlt?

c) Falls der Nachkredit nicht an denselben Zahlungsempfänger ausbezahlt wurde, wie der ursprüngliche Kredit: Weshalb?

c) Falls der Nachkredit nicht an denselben Zahlungsempfänger ausbezahlt wurde, wie der ursprüngliche Kredit: Sollte dies dazu dienen, dass die Zahlung der Gemeinde vorab den Helfer-Vereinen zugehen würde und nicht den übrigen Gläubigern des Trägervereins?